



**Öffentliche Bekanntmachung**

Regierungspräsidium Stuttgart  
- Enteignungsbehörde -  
Postfach 80 07 09  
70507 Stuttgart

Az.: 24-1063-85/2

Auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, ist das Verfahren zur Enteignung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz - AEG - i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz - LEntG -, beides in der derzeit geltenden Fassung, zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahnbundesamts vom 30.04.2008 für das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 1.4, eingeleitet worden.

Das Verfahren betrifft nachfolgendes, auf **Gemarkung Köngen** gelegenes Flurstück:

Grundbuch- heft	Lfd. Nr.	Grundbuchbeschrieb	Flurstück Nr.	Größe in m <sup>2</sup>	Dingliche Siche- rung in m <sup>2</sup>
871	51	Seewiesen Waldfläche	4655	475	268

**Die Enteignungsbehörde kann und wird gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 LEntG ohne mündliche Verhandlung über den Enteignungsantrag entscheiden.**

Es werden alle Beteiligten, namentlich die Inhaber

- eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem o.a. Grundstück oder
- eines das betreffende Grundstück belastenden Rechts,
- eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem genannten Grundstück oder
- eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,

**aufgefordert, ihre Rechte bis spätestens Freitag, 10.06.2022 bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift geltend zu machen.**

Die Beteiligten erhalten hiermit auch **Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern.** Falls Sie eine Stellungnahme abgeben oder Einwendungen erheben wollen, bitten wir Sie, diese **bis spätestens Freitag, 10.06.2022** beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

**Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann entschieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen.**

Der Enteignungsantrag und die ihm beigefügten Unterlagen können auf Verlangen der Beteiligten durch Einstellung in eine passwortgeschützte Ablage im Internet zur Verfügung gestellt werden. Ein derartiges Verlangen kann unter der E-Mail-Adresse [sandra.breyer@rps.bwl.de](mailto:sandra.breyer@rps.bwl.de) oder schriftlich unter der Anschrift „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, z. Hd. Frau Breyer, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart“ geltend gemacht werden. Bei fehlendem Internetzugang ist eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart in 70565 Stuttgart, Ruppmannstr. 21, Zimmer 1.027, (Tel.: 0711/904-12404), während der Dienststunden möglich. Um eine telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens an besteht gemäß § 26 Landesenteignungsgesetz eine **Verfügungs- und Veränderungssperre.**

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/> unter „Aktuelle Enteignungsverfahren“ abrufbar.

Des Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/\\_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT\\_17-02K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT_17-02K.pdf) abrufbar ist.

gez. Sandra Breyer